

MRA – Technische Handelshemmnisse: wirtschaftlicher Nutzen gegen institutionelle Bindung

Worum geht es?

Das MRA gehört ursprünglich zu den Bilateralen I. Es wurde 1999 abgeschlossen und trat 2002 in Kraft. Sein Zweck ist grundsätzlich unkompliziert: Ein Industrieprodukt soll nicht zweimal geprüft und zertifiziert werden müssen, nur weil es sowohl in der Schweiz als auch in der EU verkauft wird.

Sind die technischen Vorschriften der Schweiz und der EU als gleichwertig anerkannt, genügt grundsätzlich eine Konformitätsbewertung. Das betrifft heute **20 Produktsektoren**, beispielsweise Maschinen, elektrische Geräte, Medizinprodukte, Bauprodukte, Aufzüge und pharmazeutische Produkte.

Die wirtschaftliche Bedeutung ist beträchtlich. Nach den neuesten SECO-Zahlen deckten die 20 MRA-Sektoren 2024 rund **zwei Drittel des Industriehandels Schweiz–EU** ab. Bei den Schweizer Exporten in die EU waren es über **105 Milliarden Franken bzw. rund 76 % der Industriegüterexporte**; bei den Importen über 98 Milliarden Franken.

Damit ist zunächst festzuhalten:

Das MRA an sich ist für die exportorientierte Schweizer Industrie wirtschaftlich wertvoll.

Genau hier beginnt aber die politische Frage der Bilateralen III.

Was verändert sich mit dem neuen MRA?

Das bisherige MRA beruht im Kern darauf, dass die Schweiz und die EU ihre technischen Vorschriften als gleichwertig anerkennen und das Abkommen entsprechend aktualisieren.

Mit dem neuen Paket werden nun die **institutionellen Elemente** in das MRA eingebaut. Der Bund nennt ausdrücklich:

dynamische Rechtsübernahme – einheitliche Auslegung – Überwachung – Streitbeilegung.

Das ist mehr als eine technische Aktualisierung des bestehenden Handelsabkommens.

Der Bund formuliert das Ziel selbst so: Durch die institutionellen Elemente soll das MRA künftig **regelmässig an relevante Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden**.

Damit verändert sich das Verhältnis:

Aus einem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung gleichwertiger technischer Vorschriften wird zusätzlich ein institutionell geregelter Mechanismus zur fortlaufenden Anpassung an relevantes EU-Binnenmarktrecht.

Das ist aus meiner Sicht der zentrale Punkt für eine kritische Betrachtung.

1. Dynamische Rechtsübernahme

Die Schweiz verpflichtet sich nicht zur **automatischen**, wohl aber zur **dynamischen** Übernahme der für das MRA relevanten Weiterentwicklungen des EU-Rechts.

Der Unterschied ist wichtig.

Die Schweiz behält ihre verfassungsmässigen Verfahren. Parlament und – bei referendumsfähigen Vorlagen – Volk können weiterhin entscheiden. Der Bundesrat weist ausdrücklich darauf hin, dass ein neuer EU-Rechtsakt erst verbindlich wird, wenn das schweizerische Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

Formal bleibt damit die schweizerische Entscheidungsautonomie erhalten.

Materiell entsteht jedoch ein Anpassungsdruck.

Denn die Schweiz kann eine Rechtsübernahme zwar ablehnen. Eine solche Ablehnung kann aber Konsequenzen innerhalb des vereinbarten institutionellen Systems auslösen. Der Bund schreibt selbst:

«Die Schweiz kann die Rechtsübernahme gegebenenfalls verweigern. Sie muss dann aber mit Ausgleichsmassnahmen rechnen.»

Genau darin liegt die souveränitätspolitische Kernfrage.

Das Parlament beziehungsweise das Volk kann weiterhin **Nein** sagen – dieses Nein findet jedoch nicht mehr in einem folgenlosen politischen Raum statt.

Kritische Frage

Wie frei ist ein gesetzgeberischer Entscheid noch, wenn eine Abweichung von zukünftiger EU-Rechtsentwicklung wirtschaftliche Gegenmassnahmen nach sich ziehen kann?

Juristisch besteht Entscheidungsfreiheit.

Politisch und wirtschaftlich kann der Handlungsspielraum deutlich enger sein.

2. Die Schweiz übernimmt Recht, das sie nicht selbst beschliesst

Die Schweiz erhält beim Entstehen relevanter EU-Rechtsakte ein sogenanntes **Decision Shaping**. Sie kann ihre Interessen frühzeitig einbringen. Der Bund bezeichnet dies als Mitspracherecht bei der Entwicklung des Rechts.

Dabei sollte sprachlich jedoch sauber unterschieden werden:

Mitwirkung ist nicht Mitentscheidung.

Die Schweiz besitzt als Nicht-EU-Mitglied weder einen Sitz mit Stimmrecht im Rat der Europäischen Union noch Schweizer Abgeordnete im Europäischen Parlament.

Die endgültige Entscheidung über einen EU-Rechtsakt erfolgt deshalb innerhalb der Institutionen der EU.

Anschliessend steht die Schweiz vor der Entscheidung, ob sie die für das MRA relevante Rechtsentwicklung übernimmt.

Das erzeugt eine strukturelle Asymmetrie:

EU: entwickelt und beschliesst das relevante Binnenmarktrecht.

Schweiz: kann bei dessen Entstehung Einfluss nehmen, entscheidet danach aber hauptsächlich über Übernahme oder Nichtübernahme.

Das ist nicht dasselbe wie eine formelle EU-Mitgliedschaft – aber eben auch nicht dasselbe wie vollständig autonome schweizerische Gesetzgebung.

3. Warum die EU diese Rechtsübernahme verlangt

Man sollte die Gegenposition fair darstellen.

Aus Sicht der EU ist die Forderung nachvollziehbar: Wenn Schweizer Unternehmen in bestimmten Bereichen Bedingungen erhalten sollen, die denjenigen ihrer Konkurrenten im EU-Binnenmarkt entsprechen, sollen langfristig auch vergleichbare Regeln gelten.

Andernfalls könnte beispielsweise 2028 eine neue europäische Sicherheitsvorschrift für Maschinen gelten, während in der Schweiz weiterhin die ältere Regelung angewandt würde.

Die gegenseitige Anerkennung würde dadurch zunehmend schwieriger.

Genau dieses Problem soll die dynamische Aktualisierung verhindern.

Ökonomisch lautet die Logik deshalb:

Binnenmarktzugang gegen regulatorische Gleichwertigkeit.

Die eigentliche politische Diskussion lautet nicht, ob diese Logik existiert, sondern **welchen Preis die Schweiz für diesen Marktzugang hinsichtlich ihrer regulatorischen Eigenständigkeit akzeptieren will.**

4. Der EuGH – eine wichtige Differenzierung

Hier sollten wir auf **Quo vadis Schweiz** besonders präzise argumentieren.

Die Behauptung

«Der EuGH entscheidet künftig über die Schweiz»

wäre zu pauschal.

Streitigkeiten sollen zunächst im Gemischten Ausschuss behandelt werden. Kann dort keine Lösung gefunden werden, kann ein **paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht** angerufen werden.

Betrifft die Streitfrage jedoch die **Auslegung von EU-Recht**, muss beziehungsweise kann – entsprechend den vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen – das Schiedsgericht den EuGH zur Auslegung dieses EU-Rechts beiziehen. Die Auslegung des EU-Rechts durch den EuGH ist dann für das Schiedsgericht massgebend.

Die kritische Frage sollte deshalb präziser lauten:

Welche tatsächliche Entscheidungsfreiheit verbleibt dem paritätischen Schiedsgericht, wenn für einen Streit entscheidendes EU-Recht durch den EuGH verbindlich ausgelegt wird?

Das ist wesentlich belastbarer als das Schlagwort «fremde Richter».

5. Was passiert, wenn die Schweiz nicht übernimmt?

Das ist für mich einer der wichtigsten Punkte des gesamten MRA.

Die Schweiz behält grundsätzlich das Recht, eine EU-Rechtsentwicklung nicht zu übernehmen.

Damit endet die Angelegenheit jedoch nicht.

Entsteht daraus ein Streit, kommt der institutionelle Streitbeilegungsmechanismus zum Einsatz. Unter den vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen können **Ausgleichsmassnahmen** ergriffen werden. Diese müssen verhältnismässig sein und können ihrerseits vom Schiedsgericht überprüft werden.

Damit entsteht ein interessanter Unterschied zwischen **rechtlicher Souveränität und praktischer Souveränität**:

Die Schweiz darf Nein sagen.

Aber das Nein kann einen wirtschaftlichen Preis haben.

Gerade weil das MRA einen sehr grossen Teil des Schweizer Industrieexports betrifft, kann dieser wirtschaftliche Hebel beträchtlich sein.

6. Das Medizinprodukte-Beispiel zeigt beide Seiten

Das MRA eignet sich besonders gut, um zu zeigen, warum eine einfache Einteilung in «gut» oder «schlecht» zu kurz greift.

Nachdem die EU 2021 das entsprechende MRA-Kapitel für Medizinprodukte nicht mehr aktualisierte, verloren Schweizer Hersteller den früheren privilegierten Zugang. Sie mussten unter anderem zusätzliche Anforderungen für den EU-Marktzugang erfüllen.

Das zeigt einerseits die **wirtschaftliche Bedeutung eines funktionierenden MRA**.

Es zeigt andererseits aber auch etwas politisch Interessantes:

Je stärker ein Wirtschaftszweig vom regulatorisch erleichterten Zugang zum EU-Binnenmarkt abhängig wird, desto grösser wird der faktische Druck, regulatorische Unterschiede zur EU zu vermeiden.

Gerade dieses Spannungsverhältnis gehört meines Erachtens ins Zentrum unserer Darstellung.

7. Marktüberwachung – eine weitere Vertiefung der Integration

Neu soll die Schweiz auch an der **EU-Marktüberwachung** teilnehmen können. Der Bund beschreibt dies als Zusammenarbeit bei Massnahmen zur Gewährleistung von Produktsicherheit und Produktqualität.

Das hat offensichtliche Vorteile: Gefährliche oder nicht konforme Produkte können grenzüberschreitend effizienter erkannt werden; Unternehmen arbeiten in einem kohärenteren regulatorischen Raum.

Aber auch hier gilt:

Je stärker die Schweiz in europäische Marktüberwachungs-, Informations- und Regulierungsstrukturen eingebunden wird, desto weniger lässt sich das MRA lediglich als klassisches Freihandelsinstrument beschreiben.

Es entsteht eine **sektorielle regulatorische Integration**.

8. Die eigentliche Güterabwägung

Damit kommen wir zu einem Ergebnis, das für die Plattform wichtiger ist als ein blosses Pro oder Contra.

Wirtschaftliche Perspektive

Einfacherer EU-Marktzugang
Nur eine Konformitätsbewertung
Geringere Kosten für Exporteure
Rechtssicherheit für Unternehmen
Vermeidung technischer Handelshemmnisse
Integration in Marktüberwachung
Geordnetes Streitverfahren
Verhältnismässigkeitskontrolle von
Ausgleichsmassnahmen

Staats- und souveränitätspolitische Perspektive

Fortlaufende Orientierung an EU-Rechtsentwicklung
Dynamische Rechtsübernahme
Schweiz entscheidet EU-Recht nicht mit
Decision Shaping statt Decision Making
Nichtübernahme kann Konsequenzen haben
Vertiefte regulatorische Einbindung
EuGH besitzt bei EU-Rechtsfragen eine zentrale
Auslegungsfunktion
Wirtschaftlicher Druck kann politischen
Handlungsspielraum begrenzen

Persönliche Einschätzung

Das MRA zeigt das Grunddilemma des neuen Vertragspakets besonders deutlich.

Der Abbau technischer Handelshemmnisse ist für die Schweizer Exportwirtschaft von erheblichem Nutzen. Eine doppelte Zertifizierung von Produkten verursacht Kosten, Zeitverlust und Wettbewerbsnachteile. Ein funktionierendes MRA liegt deshalb klar im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz.

Mit den Bilateralen III (EU-Rahmenabkommen) wird jedoch nicht lediglich dieser bestehende Vorteil gesichert. Das MRA erhält eine neue institutionelle Dimension. Die Schweiz verpflichtet sich, relevante Entwicklungen des EU-Rechts dynamisch in das Abkommen zu übernehmen. Sie behält zwar ihre verfassungsmässigen Entscheidungsverfahren und kann eine Übernahme ablehnen. Eine solche Ablehnung kann jedoch ein Streitverfahren und letztlich verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen auslösen.

Damit verschiebt sich die entscheidende Frage: Nicht mehr allein «Ist das MRA wirtschaftlich sinnvoll?», sondern «Wie viel regulatorische Eigenständigkeit ist die Schweiz bereit aufzugeben beziehungsweise faktisch einzuschränken, um diesen Marktzugang dauerhaft zu sichern?»

Peter Ruckstuhl, 9. August 2026

Quellen:

https://www.europa.eda.admin.ch/de/technische-handelshemmnisse?utm_source

https://www.seco.admin.ch/de/mra-schweiz-eu?utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu?utm_source

https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu?utm_source